

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen  
Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kir-  
che in Bayern  
vom 13. Juli 2023  
für den Geltungsbereich der AVR-  
Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 13. Juli 2023 den folgenden Beschluss gefasst:

**Entgeltrunde 2024 im Bereich der AVR-Bayern  
(Anlagen 3, 4, 16, 16a, 17 AVR-Bayern)**

**§ 1 Entgelterhöhung für die Dienstnehmer und  
Dienstnehmerinnen in den Entgeltgruppen E4  
bis E14 gemäß Anlage 3 und gemäß Anlage 4  
der AVR-Bayern**

- (1) Die Vergütungen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in den Entgeltgruppen E4 bis E14 gemäß Anlage 3 und gemäß Anlage 4 der AVR-Bayern werden zum 01.12.2024 um einen Sockelbetrag in Höhe von 200,00 € erhöht.
- (2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Entgelte der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in den Entgeltgruppen E4 bis E14 gemäß Anlage 3 und gemäß Anlage 4 der AVR-Bayern werden zusätzlich zum 01.12.2024 um weitere 5,5 % linear gesteigert.
- (3) In der Entgeltgruppe 4 wird die Stufe 2 ab 01. Dezember 2023 auf 2.401,00 € gesteigert.

**§ 2 Entgelterhöhung für die Dienstnehmer und  
Dienstnehmerinnen in den Entgeltgruppen E1  
bis E3 gemäß Anlage 3 der AVR-Bayern**

- (1) Die Vergütungen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in den Entgeltgruppen E1 bis E3 gemäß Anlage 3 der AVR-Bayern werden zum 01.07.2024 um einen Sockelbetrag in Höhe von 50,00 € erhöht.
- (2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Entgelte der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in den Entgeltgruppen E1 bis E3 gemäß Anlage 3 der AVR-Bayern werden zu-

sätzlich zum 01.07.2024 um weitere 5,5 % linear gesteigert.

- (3) In der Entgeltgruppe 1 wird Stufe 4 zum 01. Januar 2024 gestrichen.

### **§ 3 Entgelterhöhung für die Anerkennungspraktikanten und -praktikantinnen und Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen**

Die Vergütungen für Anerkennungspraktikanten und -praktikantinnen gemäß § 1 Abs. 1 **Abschnitt A. I. der Anlage 16** und Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen nach Anlage 16a der AVR-Bayern werden mit Wirkung zum 01.12.2024 um 150,00 € angehoben.

### **§ 4 Entgelterhöhung für die Auszubildenden**

Die Vergütungen für Auszubildende gemäß § 2 Abs. 1 Abschnitt I, § 7 Abs. 1 Abschnitt II, § 7 Abs. 1 Abschnitt III und § 7 Abs. 1 Abschnitt IV der Anlage 17 AVR-Bayern werden mit Wirkung vom 01.12.2024 jeweils um 150,00 € erhöht.

### **§ 5 Laufzeit**

Die Paragraphen 1-4 haben eine Laufzeit bis 31.12.2025.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

---

### **Im Zuge der Entgeltrunde 2024 wird folgende Prozessvereinbarung getroffen:**

1. Die Fachgruppe Diakonie ist sich einig im Frühjahr 2025 mit neuen Entgeltverhandlungen zu beginnen.
2. Zudem wird sich die Fachgruppe Diakonie zeitnah mit der Überarbeitung der Notlagenregelung aus Anlage 7 AVR-Bayern beschäftigen.
3. Im Laufe des Jahres 2024 sollen zudem verschiedene Thematiken der Manteltarif-

regelung, z.B. Arbeitszeitregelungen, beleuchtet werden.

4. Die tarifliche Steigerung der Entgelttabellen für Ärzte und Ärztinnen (Anlage 3a) orientieren sich weiterhin an der Tarifentwicklung bei den kommunalen Krankenhäusern nach dem Tarifvertrag-Ärzte VKA/ Marburger Bund.

**Erläuterung:**

Aufgrund des Pflegemindestlohns für ungelernte Dienstnehmer war eine vorzeitige Anhebung der E 4 Stufe 2 geboten, da auch unter Hinzurechnung der Entgeltgruppenzulage der Mindestlohn ab 01.12.2023 unterschritten worden wäre.

Es ist dabei zu beachten, dass bei Berechnung des Mindestlohns die Zulage nach Anmerkung 23 der AVR-Bayern berücksichtigt werden kann.